

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/69 „Bergpark Wilhelmshöhe, Besucherzentrum“
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Erläuterung

1. Anlass und Ziele der Planung

Für die Kasseler Landschaftsparks und Museen wurde vom Land Hessen 2005 ein langfristiges Entwicklungskonzept unter dem Begriff „Museumslandschaft Kassel“ vorgelegt. Neben dem übergeordneten Ziel der Wiederherstellung des Bergparks als Gesamtkunstwerk sind einzelne Ideen, wie die Verlagerung des Gartenbetriebshofes aus dem Marstallkomplex, aus dem Gutachten übernommen worden.

Andere Maßnahmen, wie die Festlegung auf einen Standort des Gartenbetriebshofes sowie die Umgestaltung des Parkplatzes Ochsenallee und die Gestaltung einer Platzfläche am Besucherzentrum sind das Ergebnis eines komplexen Planungsprozesses für den Bergpark. Dazu zählen:

- das Gesamterschließungskonzept für den Bergpark,
- die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses „Umgestaltung der Tulpenallee und angrenzender Freiflächen“ inkl. des Parkplatzes Ochsenallee,
- die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses „Gartenbetriebshof Kassel“,
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/68 „Bergpark Wilhelmshöhe, Marstallkomplex“, der seit Juli 2013 rechtsverbindlich ist und inhaltlich mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf verbunden ist.

Das Ziel der Planung ist daher, die planungsrechtliche Grundlage für den Bau des Gartenbetriebshofes sowie die Umgestaltung und Neuordnung des Parkplatzes an der Ochsenallee und der Platzfläche am Besucherzentrum sicherzustellen.

Sämtliche den Geltungsbereich betreffenden Maßnahmen sind im kommunizierenden Planungsprozess in den Bebauungsplan eingearbeitet worden.

Da sich das Plangebiet z. T. innerhalb der Kernzone und z. T. innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Bergpark Wilhelmshöhe befindet, wurden alle Planungen sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

2. Planungsrecht und Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. Juni 2005 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Das Bebauungsplanverfahren begleitet seither die Planungen des Landes und der Stadt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 ff. BauGB einschließlich Umweltprüfung aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist das gesamte Plangebiet als Grünfläche angegeben. Gebietsfestsetzungen in der Ebene des Bebauungsplanes können als aus dem FNP entwickelt angesehen werden, solange sie den Entwicklungszielen des Konzeptes „Museumslandschaft Kassel“ entsprechen und einer Stärkung der Funktionen des Bergparks dienen (Zweckverband Raum Kassel 18. Mai 2009). Eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Nach Ankündigung in der HNA Nr. 114 vom 18.05.2009 bestand in der Zeit vom 25.05.2009 bis einschließlich 10.06.2009 durch Aushang im Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kennen zu lernen und sich zu der Planung zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.05. - 12.06.2009 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 14.07. - 19.08.2011 statt.

Nachdem die Entscheidung zur Umsetzung des 1. Preises im Wettbewerbsverfahren „Gartenbetriebshof Kassel“ am 13.06.2012 getroffen worden ist, konnte das Wettbewerbsergebnis in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet werden.

Dem Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe wurde der Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 21.02.2013 vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/69 „Bergpark Wilhelmshöhe, Besucherzentrum“ am 27.05.2013 zugestimmt.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Auslegung der Verfahrensunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in der HNA Nr. 124 vom 01.06.2013 in der Zeit vom 10.06.2013 bis einschließlich 12.07.2013 beteiligt.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde im Auslegungszeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der Offenlage redaktionell und zur Klarstellung ergänzt:

- Aus der im Grünordnungsplan beigefügten Pflanzliste wird die Esche (*Fraxinus excelsior*) gestrichen.
- Unter Hinweis-Ziffer 6.1 im Bebauungsplan wird ergänzt, dass vor der Fällung von Gehölzen Artenschutzuntersuchungen hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwingend durchzuführen sind.
- Unter Hinweis-Ziffer 6.2 im Bebauungsplan wird die Gesetzesgrundlage aktualisiert, indem die Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG zu beantragen ist und nicht gem. § 42 HENatG.
- Im Kap. 5.8 der Begründung wird ein Schreibfehler (Kap. 7.6.2 anstatt Kap. 7.8.2) korrigiert.
- Im Kap. 7.6.2 der Begründung wird entsprechend der Hinweis-Ziffer 6.2 im Bebauungsplan (s. o.) die Gesetzesgrundlage aktualisiert.
- Unter Hinweis-Ziffer 6.1 wurde die Adresse korrigiert.
- Hinweis-Ziffer 6.2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach der LSG-VO und die Eingriffsgenehmigung nach dem BNatSchG für den Umbau des Parkplatzes Ochsenallee erfolgt durch die UNB.

- Die Rechtsgrundlagen im Bebauungsplan werden aktualisiert (BlmSchG zuletzt geändert 08.04.2013, Neufassung vom 17.05.2013).
- Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 03.02.2014 wurde die Anzahl der max. 440 Pkw- und max. 8 Busstellplätze in ca. 440 Pkw- und ca. 8 Busstellplätze geändert (siehe textliche Festsetzungen 1.3)

Darüber hinaus wurden Begründung und Umweltbericht bezüglich der Aussagen zum Welterbestatus des Bergparks aktualisiert.

Die insgesamt während der Offenlage vorgebrachten Anregungen sind in Anlage 2 wiedergegeben.

Von Privatpersonen wurden keine Anregungen vorgetragen.

Das Vorhaben ‚Neubau des Gartenbetriebshofs‘ liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel, innerhalb der Schutzzone I. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und auf Anforderung der Oberen Naturschutzbehörde wurde das Gutachten ‚Gartenbetriebshof Bergpark Wilhelmshöhe in Kassel‘ mit dem Nachweis der Alternativlosigkeit des Standortes erstellt und grundsätzlich anerkannt.

Der Bebauungsplan kann erst nach der Erteilung der Befreiung durch die ONB öffentlich bekanntgemacht werden und damit Rechtskraft erhalten. Die Stadt geht davon aus, dass die materiellen Bedingungen hierfür vorliegen.

gez.
Flore

Kassel, 10. Januar 2014/13. Februar 2014